

II. Ordnung zur Entnahme von Wasser und Elektroenergie (Elektroenergie- und Wasserordnung)

§ 1

1. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Kleingärtneranlage und die einzelnen Parzellen mit Wasser und Strom versorgt werden, obliegt der Mitgliederversammlung. Arbeitsleistungen für das Errichten, Erweitern, Ändern und Unterhalten der Anlage zur Entnahme von Wasser und Strom sind zu leisten.
2. Bei Beschädigung von Leitungen (Wasser / Strom) auf den Wegen und an Gartengrenzen haftet der Verursacher.

§ 2

1. Der für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortliche Vorstand ist befugt, entsprechende Aufträge zu erteilen und Verträge abzuschließen. Dem einzelnen Pächter ist dies untersagt.
2. Darüber hinaus obliegt es dem Vorstand zu veranlassen bzw. zu überwachen,
 - 2.1 dass alle Gemeinschaftsanlagen für die Versorgung der Kleingärtneranlage mit Wasser und Strom unter Beachtung einschlägiger Gesetze, behördlicher Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten werden
 - 2.2 die amtliche Prüfung der Wasserqualität.

§ 3

1. Zur Durchsetzung dieser Ordnung und der dem Kleingärtnerverein aus Lieferverträgen obliegenden Pflichten, ist der Vorstand berechtigt, Auflagen zu fordern.
2. Der Vorstand ist befugt, die Versorgung des Kleingartens mit Wasser und/oder Elektrizität zu unterbrechen und einen kostenpflichtigen Auftrag an autorisierte Fachkräfte zu erteilen, deren Kosten vom Verursacher zu tragen sind,

- 2.1 bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs der Entnahme von Wasser und Elektrizität
- 2.2 bei Nichtzahlung der Rechnung innerhalb der gesetzten Frist
- 2.3 nach Überprüfung bei der Abgabe des Gartens.

§ 4

Dem Kleingartenpächter ist der Anschluss unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Der Verbraucherzähler der elektrischen Anlage befindet sich außerhalb der verschlossenen Laube an nicht feuergefährdeter Stelle und ist so befestigt, dass er ohne Steighilfen hindernisfrei bzw. frei zugänglich zu erreichen ist.
2. Die Satzung und die hierzu erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Pachtvertrages über die Entnahme von Wasser und Elektrizität werden anerkannt.

§ 5

1. Jede Anlage zur Entnahme von Wasser und Strom im Kleingarten ist mit einer fehler- und störungsfrei funktionierenden Messeinrichtung zu versehen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gem. des Eichgesetzes und der Eichordnung sind einzuhalten.
2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit der Messeinrichtungen zu überwachen. Stellt er Unregelmäßigkeiten fest, hat er diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen und sofort die Entnahme von Wasser bzw. Strom einzustellen.
3. Ferner hat der Abnehmer dafür zu sorgen, dass die mit dem Austausch bzw. der Reparatur beauftragte autorisierte Fachkraft sowohl die Zählerstände der ausgetauschten als auch der neu installierten Messeinrichtung bescheinigt.

§ 6

Bei Beschädigung oder Beseitigung der Plomben ist der Vorstand berechtigt, die Versorgung mit Wasser oder Strom zu unterbrechen. Die Kosten trägt der Abnehmer.

§ 7

Dem Abnehmer ist der separate Abschluss von Lieferverträgen mit Versorgungsunternehmen über Wasser und Strom sowie das Errichten darauf basierender Anlagen nicht gestattet.

§ 8

Der Zeitraum der Entnahme von Wasser (Frühjahr bis Herbst) wird durch den Vorstand geregelt und rechtzeitig durch Aushänge in den Schaukästen oder per E-Mail bekannt gegeben.

§ 9

Der Kleingärtnerverein haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Strom.

§ 10

1. Alle zur Versorgung der Kleingärtneranlage mit Wasser und Elektrizität errichteten Anlagen sind ab der Übergabestelle des Versorgungsunternehmens bis zu den Rechtsträgergrenzen zwischen Kleingärtnerverein und dem Abnehmer gemeinschaftliches Eigentum des Vereins.
2. Alle erforderlichen Installationen zur Versorgung des Kleingartens mit Wasser und Strom nach der Rechtsträger- bzw. Verfügungsgrenze sind auf Kosten des Abnehmers zu errichten und zu unterhalten. Sie sind Eigentum des Kleingartenpächters und tragen den Charakter von Scheinbestandteilen des Grundstückes im Sinne von § 95 BGB. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses unterliegen sie, wie alle Scheinbestandteile des Grundstückes sowie Umgang mit Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen, den bestehenden Regelungen.

§ 11

Wird ein Kleingarten an bestehende Gemeinschaftseinrichtungen an Wasser oder Strom erstmals bzw. erneut angeschlossen, ist eine Gebühr an den betreffenden Pächter des Kleingartens zu entrichten.

§ 12

1. Der Kleingärtnerverein kann vom Abnehmer eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zurückliegenden Jahresverbrauchs für die Entnahme von Wasser und Strom verlangen, die mit der folgenden Jahresrechnung verrechnet wird.
2. Das jährlich vom Abnehmer an den Kleingärtnerverein für die Entnahme von Wasser und Strom zu zahlendem Entgelt wird erhoben für:
 - 2.1 Umlagen nach Aufwand;
 - 2.2 Verbrauch nach Zählerständen (liegen diese zum festgelegten Termin nicht vor, werden sie geschätzt);
 - 2.3 Anteilige Grundbeträge entsprechend den Forderungen aus den Lieferverträgen mit den Versorgungsbetrieben.
 - 2.4 Die im Gemeinschaftshaus verbrauchten Gas-, Wasser-, und Stromkosten werden auf die Pächter per Vorauszahlung umgelegt.

§ 13

Wird die Gemeinschaftsanlage zur Versorgung mit Wasser und Strom neu errichtet, erweitert oder modernisiert, kann eine zweckgebundene Umlage beschlossen werden, die pro Gartenparzelle zu berechnen ist.

§ 14

Ist der Verbrauch von Wasser und Strom an einer Anschlussstelle - aus welchen Gründen auch immer - nicht feststellbar, hat der Abnehmer den ermittelten Durchschnitt zu zahlen.

§ 15

Die Abgabe von Strom und Wasser an nicht angeschlossene Kleingärten oder an Vereinsfremde ist - auch kostenlos - dem Pächter nicht gestattet.

§ 16

1. Das Schlagen oder Bohren von Brunnen in der Kleingartenanlage ist untersagt.
2. Das Aufstellen von Badebecken ist nur in den Sommermonaten erlaubt. Es dürfen keine festen, dauerhaften oder eingegrabenen Aufbauten sein. Sie sind am Ende jeder Gartensaison abzubauen
3. Wasserstellen (auch Biotope) sind zu sichern. Der Pächter hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Umrandung oder Abdeckung), die jedoch Aufsichtspflichtige nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbinden.

Für die vorstehende Ordnung sind die nachfolgend aufgeführten Rechtsbegriffe maßgebend:

Erklärung der Rechtsbegriffe

Rechtsträgergrenze:

Eigentum zwischen dem Kleingärtnerverein und dem Abnehmer.

Verfügungsgrenze:

Stelle, ab welcher Stelle der Abnehmer eigenverantwortlichen Zugriff zu seinen Anlageteilen hat.

Rechtsträgergrenze Wasser:

ist die Anschlussverschraubung an der Hauptleitung.

Verfügungsgrenze Wasser:

Ist das Absperrventil am Wasserzähler (Wasseruhr, Patronenzähler).

Rechtsträgergrenze Strom:

Abgangsklemmen im Unterverteiler des Grundnetzes.

Verfügungsgrenze Strom:

Nach allen Zähler- und Sicherheitseinrichtungen wie FI / RCD und Sicherungen (und nur durch Elektrofachkräfte möglich).